



30. Januar 2021

Nr. 01 | 2021

114 000 Exemplare

kostenlos an die Haushalte



Foto: Henrik Bollmann

Aus dem Inhalt

Interview mit Immo Kramer, Leiter des Impfzentrums	3
Bundesverdienstkreuz am Bande für Heike Brehmer	5
Krisenstab Wald hat seine Arbeit aufgenommen	7
Amtliche Bekanntmachungen	9-19
Neue Annahmestelle für gefährliche Stoffe in Heudeber	19
Harzklinikum: Neujahrsbaby heißt Juna	21
Neue Medien für die Bibliotheken	22

Landrat überreichte Zuwendungsbescheide für Schloss Wernigerode

Wernigerode. Am 16. Dezember 2020 überreichte Landrat Thomas Balcerowski zwei Zuwendungsbescheide über jeweils 50 000 Euro an Wernigerodes Oberbürgermeister Peter Gaffert als Vertreter der Stiftung Schloss Wernigerode. Mit den

Zuwendungen unterstützt der Landkreis zum einen ein großes Umbauprojekt für das Schloss Wernigerode, das in den kommenden Jahren mit Hilfe von Fördermitteln des Landes umgesetzt werden soll und zum anderen Werterhaltungsmaßnahmen

wie Reparaturen an den Dachflächen. Mit den erheblichen Umbaumaßnahmen soll die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Schlosses generationsgerecht verbessert werden. Insgesamt werden um die zehn Millionen Euro dafür investiert.

Biomarkt
Am Gänsebrunnen
Derenburg

süß
und
saftig

Bio Orangen aus Sizilien

Unsere
Öffnungszeiten:

Mo-Mi	8.30 - 18.00 Uhr
Do-Fr	8.30 - 19.00 Uhr
Sa	8.30 - 13.00 Uhr

Bleichstraße 2
38895 Derenburg
Telefon: 039453 - 633399

Keunecke
FEINER GENUSS

**Bei uns geht's nicht
nur um die Wurst!**

Wir suchen zum nächstmöglichen Einstieg:

Fleischer (m/w/d), Fachkräfte
für Lebensmitteltechnik (m/w/d),
Produktentwickler (m/w/d),
Köche (m/w/d), uvm.

www.keunecke-feinkost.de/jobs

Keunecke Feinkost GmbH · 06493 Ballenstedt · Tel 039483 592-0

**JETZT
BEWERBEN**

Fragen und Antworten zur Coronaimpfung

Wie bekomme ich einen Termin?

Impftermine sind aktuell nur über den Impfterminservice online zu erhalten: www.impfterminservice.de und über die entsprechende Telefonhotline 116117. Andere Möglichkeiten haben wir im Moment nicht. Wir bitten darum, sich auf diese Terminvergabe zu beschränken.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um einen Termin zu bekommen?

Sie müssen impffähig sein. Die Impffähigkeit kann Ihnen Ihr Hausarzt bestätigen. Alternativ können Sie online einen Fragebogen durchklicken. Dabei können Sie sich von Ihren Angehörigen unterstützen lassen. Im Ergebnis erhalten Sie dann einen neunstelligen Zahlencode, den Sie brauchen, um über den Terminservice einen Termin buchen zu können.

Was muss ich zu meinem Termin mitbringen?

Zu Ihrem Termin bringen Sie bitte Ihre Terminbestätigung, Ihre Krankenkassenkarte, Ihren Impfausweis und Ihren Personalausweis mit.

Wie komme ich zum Impfzentrum?

Das Impfzentrum befindet sich im August-Bebel-Ring 13, 06484 Quedlinburg. Sie erreichen es unter anderem mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Bahnhof ist fünf Gehminuten vom Impfzentrum entfernt. Direkt



vor dem Impfzentrum sind zwei Bushaltestellen. Hier halten die Busse der Linie 206 (Haltestelle: Quedlinburg, Dorothea-Erxleben-Straße) und 255 (Haltestelle: Quedlinburg, Stresemannstraße). Sie können außerdem mit dem Auto anreisen. Es stehen ausreichend Parkplätze vor dem Impfzentrum zur Verfügung.

Wie viel Zeit muss ich für die Impfung einplanen?

Planen Sie bitte circa 30 Minuten ein, die Sie im Impfzentrum verbringen werden. Die Hälfte der Zeit ist für den Impfvorgang und weitere 15 Minuten für die anschließende Wartezeit vorgesehen. In dieser werden Sie beobachtet, ob Sie die Impfung gut vertragen haben.

Bin ich nach dem Impftermin verkehrstüchtig?

Nach der Impfung können Sie so, wie Sie zum Impfzentrum gekommen sind, wieder fahren. Sie sind danach verkehrstüchtig.

Bei welchen Nebenwirkungen sollte ich meinen Hausarzt konsultieren?

Wir haben mittlerweile mehrere tausend Impfungen durchgeführt und haben bis dato keine Nebenwirkungen feststellen können. Wenn Ihnen trotzdem etwas auffällt, Sie Schmerzen am Arm haben, Ihnen etwas übel wird oder Sie erhöhte Temperatur haben, gehen Sie bitte zu Ihrem Hausarzt, um es entsprechend abzuklären.

Ich komme aus einem anderen Landkreis, kann ich mich trotzdem im Landkreis Harz impfen lassen?

Wir vergeben derzeit nur Termine an Bürger, die im Landkreis Harz ihren Wohnsitz haben, da wir jedem ermöglichen möchten, geimpft zu werden.

Wie bekomme ich meinen zweiten Termin?

Wenn Sie das erste Mal hier im Impfzentrum sind und sich zum ersten Mal impfen lassen, werden Sie am Check-Out einen zweiten Impftermin von uns bekommen.



Immo Kramer

Wir werden Sie außerdem kurz vor dem zweiten Termin noch einmal kontaktieren und an den Termin erinnern, damit Sie diesen wahrnehmen können.

Was passiert, wenn ich zwischen dem ersten und zweiten Termin positiv auf das Coronavirus getestet werde?

Zum aktuellen Zeitpunkt dürfen wir dann die zweite Impfung nicht durchführen.

Wie groß ist die Kanüle, mit der ich geimpft werde?

Die Kanüle ist vergleichbar mit einer Stecknadel. Sie ist 0,5 mm stark und so klein, dass Sie sie kaum merken werden.

Gibt es einen Dolmetscher vor Ort oder muss ich diesen mitbringen?

Einen Dolmetscher gibt es aktuell noch nicht vor Ort. Die Videos, die den Impfvorgang beschreiben, sind auch in Gebärdensprache verfügbar. Aber einen Dolmetscher müssten Sie selber mitbringen.

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Telefon: 03941/59 70 42 09, E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout und Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon: 03943/54 24 0, Fax: 03943/54 24 99, E-Mail: info@harzdruckerei.de , Internet: www.harzdruckerei.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon: 03943/54 24 26, Ralf Harms, Telefon: 03943/54 24 27
Verteilung:	Medien-Service-Harz-Börde GmbH Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon: 03941/69 92 42, Fax: 03941/69 92 44

Sie haben kein Kreisblatt bekommen? Rufen Sie an! Frau Prinzler: 03943/54 240

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

Ampullenhalterungen aus dem 3-Drucker

Halberstadt. Im Rahmen der Begabtenförderung hat das Martineum in Halberstadt einen 3D-Drucker erhalten. Auf diesem 3D-Drucker wurden Ampullenhalterungen für das Impfzentrum im Landkreis Harz gedruckt. Da der Impfstoff empfindlich ist, sollte er entsprechend transportiert werden. Durch die 3D-Drucke des Gymnasiums können nun je Halterung 30 Fläschchen sicher gelagert und transportiert werden. Inzwischen hat das Gymnasium auch Halterungen für 60 und 90 Ampullen entworfen und gedruckt. Der Landkreis Harz ist sehr stolz

darauf, dass im gesamten Impfzentrum das Open Source Prinzip umgesetzt wird. Open Source bedeutet unter anderem, dass Entwicklungen, die mit Hilfe von öffentlichen Mitteln finanziert werden, kostenfrei an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden.



Jahresrückblick 2020 der LEADER-Region Rund um den Huy

Landkreis. Das Corona-Jahr 2020 war trotz aller Krisennachrichten aus Sicht der LEADER-Region Rund um den Huy ein sehr erfolgreiches Jahr. Dank einer unverhofften Aufstockung des Fördermittelbudgets konnte die LAG Rund um den Huy gleich zwei neue Projektlisten verabschieden. In der Folge wurden bis Ende des Jahres insgesamt 27 Fördermitelanträge in der Region gestellt. Davon wurden 16 Anträge bewilligt, darunter die Sanierung von der Grote'schen Schlossanlage in Schauen und der Einbau eines barrierefreien Treppenlifts im Ärztehaus in Badersleben. Die übrigen befinden sich noch in der Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Wenn alle 27 Anträge tatsächlich auch bewilligt werden, fließen noch einmal rund 1,3 Millionen Euro an Fördermittel in die Region, was eine Gesamtinvestition in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro auslöst.

Neben dem Geldsegen ist es erfreulich, zu sehen, dass die LEADER-Region Rund um den Huy ihren besonderen Weg fortsetzt. Die EU-Fördermittel werden mit

Hilfe vieler, oft kleinerer Einzelprojekte großflächig in der Region verteilt. Dies ist nicht selbstverständlich, da die Mittel theoretisch auch durch Großprojekte gebunden werden könnten. Die LEADER-Region Rund um den Huy zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sich hier viele private Personen und Vereine engagieren. Damit wird sie dem bei LEADER/CLLD geforderten Bottom-Up-Ansatz in bester Weise gerecht. Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe stammen aus der Region und wissen, wo der Bedarf am größten ist.

Für das Jahr 2021 wurden noch weitere Fördermittel angekündigt, für die bereits eine Warteliste vorliegt. Die LAG Rund um den Huy schaut daher trotz aller gegenwärtigen Unwägbarkeiten hoffnungsvoll in die Zukunft und ist bereit, auch in der EU-Förderperiode 2021–2027 die LEADER-/CLLD-Erfolgsgeschichte fortzusetzen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

www.rund-um-den-huy.de

www.leader-kreis-hz.de

Zukunft der Harzer Schmalspurbahnen gesichert

Landkreis. Das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen engagieren sich für den Erhalt der Harzer Schmalspurbahnen (HSB). Grundlage der künftigen Finanzierung der HSB ist eine neue Rahmenvereinbarung der drei Partner, die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und die bisherigen Länderverträge ablöst. Unterzeichner der Vereinbarung sind Verkehrsminister Thomas Webel für das Land Sachsen-Anhalt, Infrastrukturminister Benjamin-Immanuel Hoff für den Freistaat Thüringen und HSB-Geschäftsführer Matthias Wagener.

Webel würdigte die Harzer Schmalspurbahnen als ein Stück lebendiger Geschichte und Publikumsmagnet über die Landesgrenzen hinaus: „Mit der Vereinbarung sichern wir gemeinsam auf viele Jahre den Eisenbahnverkehr und die Entwicklung der HSB, stärken die touristische Attraktion und zugleich den Nahverkehr im Harz“.

Das Land Sachsen-Anhalt erteilt über die landeseigene Nahverkehrsservicegesellschaft NASA für 14 Jahre den Zuschlag für die Bahnleistungen im sachsen-anhaltischen Teil des HSB-Netzes, der Vertrag hat auf sachsen-anhaltischer Seite ein Volumen von insgesamt etwa 90 Millionen Euro.



Foto: Dirk Bahnsen

Große Ehrung für Heike Brehmer: Bundesverdienstkreuz am Bande



Foto: Büro Heike Brehmer

Landkreis. Der 14.12.2020 war für die Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer ein außergewöhnlicher Tag. Für ihre Tätigkeit, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich, wurde ihr das „Verdienstkreuz am Bande“ verliehen.

Pandemiebedingt erhielt sie mit weiteren ausgewählten Vertretern aus Ehrenamt, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft an diesem Tag eine der höchsten Ehrungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Bundestagspräsidenten.

„Die Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ist für mich eine große Ehre, die ich voller Demut und Dankbarkeit entgegen nehme. Ich verstehe diese hohe Ehre aber auch als Auftrag, nicht nachzulassen und mich weiterhin mit aller Kraft für die Menschen in unserem Land einzusetzen – gerade in dieser besonderen und schwierigen Zeit“, so Heike Brehmer im Anschluss an die Ordensverleihung.

Das Kreuz am Bande ist eine Kunstmedaille aus einer Kupferlegierung mit einer Goldbeschichtung und wird an der linken oberen Brustseite getragen.

Krisenstab Wald hat seine Arbeit aufgenommen

Landkreis. Der Zustand des Waldes im Harz ist kritisch: Trockenheit, Stürme, Dürre und Borkenkäfer haben den Wäldern im Harz in den letzten Jahren erheblich zugesetzt. Die Waldschäden sind vielerorts unübersehbar, die Waldbesitzer und Behörden stehen vor großen Herausforderungen. Landrat Thomas Balcerowski hat einen Krisenstab Wald gebildet, um gemeinsam mit allen Interessenvertretern nach Lösungen zu suchen. Die erste Beratung fand im Dezember 2020 statt. Die Ergebnisse hat Umweltsamtsleiter Torsten Sinnecker zusammengefasst:

Darstellung der derzeitigen Situation im Wald – Wiederaufforstung

Die Untere Forstbehörde geht von derzeit 11 100 Hektar Schadholzflechte im Landkreis Harz aus. Eine weitere Erhöhung des Schadflächenanteils gilt leider als sicher. Betroffen sind vor allem Fichtenkulturen, aber auch ältere Buchenbestände. Ursachen sind die Borkenkäferkalamitäten und die letzten Trockenjahre. Diese Flächen müssen mit geeignetem Pflanzmaterial in den nächsten Jahren aufgeforstet werden beziehungsweise bestimmte Bereiche werden der durch forstliche Maßnahmen geförderten Naturverjüngung überlassen. Wir gehen davon aus, dass 1. durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) aktuell eine praxisergebnisgerechte Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl den Waldbesitzern zur Hand gegeben wurde; 2. standortgerechtes Pflanzma-



terial zur Schaffung von Mischwäldern zur Verfügung steht; 3. das Land als auch der Bund für verschiedene Waldbaumaßnahmen Förderprogramme zur Verfügung stellen, die aber im Einzelfall nach Auffassung der anwesenden Privat- und Kommunalwaldbesitzer einer Vereinfachung bedürfen. Zu beachten ist, dass für die Schaffung von Mischwäldern für den Waldbesitzer Kosten von circa 11 000 bis 12 000 Euro entstehen, ein entsprechender Eigenanteil bei Inanspruchnahme von Fördermitteln erbracht werden muss und bei Nichtgelingen der Waldbaumaßnahmen das Risiko der Rückzahlung für den Waldbesitzer besteht.

Eine Überlegung zur Unterstützung der Waldeigentümer ist die Schaffung von sogenannten „Waldpatenschaften“. Ziel ist es, eine freiwillige finanzielle Förderung von Wiederaufforstungsmaßnahmen durch Urlauber oder Bürger als Symbol der Verbundenheit zum Harzer Wald zu ermöglichen. Hier wird es neben einer juristischen Prüfung vor allem Gespräche mit dem Harzer Tourismusverband e.V., dem Harzklub und anderen touristischen Institutionen geben.

Verwertung des Holzes

Eine nachhaltige Forstwirtschaft wird in weiten Bereichen des Harzwaldes in den nächsten Jahren nicht mehr möglich sein. Derzeit besteht ein Überangebot an Holz. Dieses Überangebot muss genutzt werden, um den Rohstoff Holz wertzuschätzen. Hierzu wurden Ideen zur innovativen thermischen Verwertung von

Holz als auch der Förderung als Baumaterial bei öffentlichen Vorhaben besprochen.

Waldbrandschutz

Der Waldbrandschutz war ein sehr umfangreiches Thema. Aus Sicht des Kreisbrandmeisters sowie einer Vielzahl von Waldeigentümern muss insbesondere der Feuerwehrflugdienst zur Früherkennung von Waldbränden optimiert werden, Löschwasserentnahmestellen als auch temporäre Behälter im Wald geschaffen werden und die Kostenübernahme für Einsätze der Luftlöschung geklärt werden. Ideen hierzu könnten zum einen kooperative Verträge mit Sportfliegern vom Flugplatz Ballenstedt sein. Zum anderen wird zurzeit in Abstimmung mit den Ortswehren die Schaffung einer mobilen Wassertransporteinheit vorbereitet. Ziel der Arbeit des Krisenstabes unter Leitung des Landrates Thomas Balcerowski ist, dass zunächst ein Maßnahmenkatalog explizit für den Wald des Landkreises Harz mit lokalem Bezug erarbeitet wird. Sicherlich werden nicht alle Ideen und Vorschläge im Maßnahmenkatalog Berücksichtigung finden. Hierzu bedarf es fachliche als auch juristische Abstimmungen in den Arbeitsgruppen und im Krisenstab Wald.

Derzeit wird die Bildung von Arbeitsgruppen geprüft. Vorgesehen sind zurzeit Arbeitsgruppen für die Bereiche Waldbau/Wiederaufforstung, Wertschätzung Harzer Holz, Tourismus, Rechtliche Rahmenbedingungen und Waldbrandschutz.



Neue Düngeregeln ab 2021

Landkreis. Zum 1. Januar 2021 sind neue Regelungen zur Düngung für die so genannten „Roten Gebiete“ und die „Eutrophierten Gebiete“ in Kraft getreten.

Als „Rote Gebiete“ werden mit Nitrat belastete Gebiete, als „Eutrophierte Gebiete“ mit Phosphat belastete Gebiete bezeichnet. Die Gebietskulissen sind im

Sachsen-Anhalt Viewer für jeden einsehbar. Für Agrar-Antragsteller werden die Informationen auch im Agrar-Antragsprogramm (ELAISA) bereitgestellt.

Eine Übersicht der neu in Kraft getretenen Regelungen sowie der bereits 2020 geltenden Regelungen finden Sie auf der

Internetseite des Landkreises Harz unter [Landkreis >> Umwelt >> Landwirtschaft >> Düngung](#).

Ansprechpartnerin:
Frau Pilz-Rieche
Telefon: 03941/59 70 57 81
E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de



INHALT

A. LANDKREIS HARZ**1. Satzungen und Verordnungen**

Seite 9 Satzung über das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Harz bei Festlegung von Kapazitätsobergrenzen

Seite 11 Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz

2. Amtliche Bekanntmachungen

Seite 11 Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde

Seite 12 Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Vorharz

Seite 14 Heilung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ilse/ Holtemme

Seite 16 Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG zum Antrag der juwi AG auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt/ Ermsleben

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Seite 18 Wirtschaftsplan der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR für das Wirtschaftsjahr 2021

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN**D. SONSTIGE MITTEILUNGEN****E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN****A. LANDKREIS HARZ****1. Satzungen und Verordnungen**

Satzung über das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Harz bei Festlegung von Kapazitätsobergrenzen

Entsprechend §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der geänderten Fassung vom 02.11.2020 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), in der geänderten Fassung vom 24.03.2020 (GVBl. S. 108) sowie § 21 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildende Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607), hat der Kreistag des Landkreises Harz die Satzung über die das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Harz bei Festlegung von Kapazitätsobergrenzen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung legt für weiterführende allgemeinbildende Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Harz befinden, entsprechend §§ 64 Abs. 1 und 41 Abs. 2a SchulG LSA i.V.m § 21 SEPI-VO 2022 das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 fest.
- (2) Diese Satzung gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des Landkreises Harz wohnen und in diesem Gebiet die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule besuchen werden, für die eine Kapazitätsober-

grenze gemäß der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt ist.

- (3) Für die weiterführenden Klassenstufen ab Jahrgangsstufe 6 gelten die nachstehenden Regelungen gleichermaßen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die nach dem ersten Schulhalbjahr der vierten Klasse vollständig ausgefüllte Schullaufbahnerklärung der Schülerinnen und Schüler dient als Grundlage für das Auswahlverfahren. Der jeweils geltende Erlass des Ministeriums für Bildung „Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen“ gibt den jährlichen Abgabetermin der Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten sowie die weitere terminliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens vor. Die Personensorgeberechtigten geben in der Schullaufbahnerklärung einen Erstwunsch an. Bewerber, die nachweislich bis zum Schuljahresbeginn in den Landkreis Harz ziehen, werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit der Aufnahmewunsch vor Beginn des Auswahlverfahrens eingereicht wurde. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt des bis zum Schuljahresbeginn tatsächlich vollzogenen Zuzuges. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Auswahlverfahren einen Um- bzw. Zuzug dem Schulträger anzeigen, werden einer Schule der gewählten Schulform mit freien Kapazitäten zugeordnet, sofern dem Erstwunsch der Personensorgeberechtigten aus der Schullaufbahnerklärung aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden kann.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität der im Erstwunsch angegebenen Schule gemäß § 3 der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden

Schulen des Landkreises Harz, ist für diese Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich ihren Hauptwohnsitz sowie Lebensmittelpunkt im Landkreis Harz vorweisen bzw. die vor dem Auswahlverfahren ihren Zuzug in den Landkreis Harz entsprechend belegt haben, ein Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen.

- (3) Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens werden freizuhaltende Plätze ermittelt. Die sog. Wiederholer erhalten jeweils einen Platz. Die Anzahl freizuhaltender Plätze richtet sich nach der voraussichtlichen Anzahl der Wiederholer zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens bzw. nach dem durchschnittlichen Anteil der Wiederholer der letzten 5 Schuljahre der jeweiligen Schule. Diese Anzahl ist vor dem Auswahlverfahren aktuell zu ermitteln und der Auswahlkommission darzulegen. Falls es tatsächlich weniger Wiederholer geben sollte als prognostiziert wurden, werden diese freien Plätze entsprechend der Reihenfolge der Warteliste bis zum 31.07. des laufenden Schuljahres nachbesetzt.
- (4) Im zweiten Schritt erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Geschwister bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) bereits an der im Erstwunsch angegebenen Schule gemäß § 3 der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz beschult werden, einen Platz an dieser Schule (Geschwisterkind-Regelung).

Bei Geschwistern handelt es sich um Kinder, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Gleichbehandelt werden auch Kinder, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- (5) Im dritten Schritt erfolgt die Vergabe der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze mittels Losverfahrens.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren findet nach den folgenden Bestimmungen statt.
Die Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden jeweils auf einem gleichgroßen Blatt Papier notiert und so gefaltet, dass der Schriftzug nicht mehr erkennbar ist. Die Faltechnik ist bei allen Papierstücken gleich. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Schuljahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Alle gefalteten Blätter werden in einer geeigneten Losbox gesammelt und gemischt. Aus der Mitte der Auswahlkommission ist eine Person zu bestimmen, welche die Lose zieht.
Der Name der gezogenen Schülerin oder des gezogenen Schülers wird laut verlesen und in der Aufnahmeliste notiert. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze gezogene Schüler haben einen Anspruch auf Aufnahme an dieser Schule. Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme an der Schule. Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen der Mitwirkungspflicht innerhalb von 3 Tagen den Schulträger zu informieren, sofern dieser Aufnahmeplatz angenommen wird.
- (2) Außerhalb der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze gezogene Schüler bilden fortlaufend nach Ziehung die Warteliste, die bis 31.07. des laufenden Schuljahres gilt.

Frei werdende Aufnahmeplätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben. Gegebenenfalls frei werdende Aufnahmeplätze werden den Personensorgeberechtigten unverzüglich angeboten. Um eine schnelle Abarbeitung zu ermöglichen, sind Informationen über freie Plätze nicht zwingend schriftlich an Nachrücker zu übermitteln, sofern eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme möglich ist. Darüber ist ein Gesprächsvermerk zu erstellen. Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen der Mitwirkungspflicht innerhalb von 3 Tagen den Schulträger zu informieren, sofern dieser Aufnahmeplatz angenommen wird.

- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Auswahlverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung mit folgenden Hinweisen: Wartelistenplatz, Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Aufnahmeplätze verfügt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das in § 3 aufgeführte Auswahlverfahren wird von der Auswahlkommission unter Leitung des Schulträgers durchgeführt. Der Schulträger lädt dazu die Auswahlkommission mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung ein. Die Auswahlkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 1 Vertreter Landesschulamt
 - 2 Vertreter Schulträger
 - 1 Vertreter Schulleitung der betreffenden Schule
 - 1 Vertreter Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - 1 Vertreter Schulelternrat der betreffenden Schule
 - 1 Vertreter Kreiselternrat
 - 1 Vertreter Schülerrat der betreffenden Schule
- (2) Die Teilnahme der unter § 2 Abs. 2 betroffenen Bewerberinnen und Bewerber oder deren Personensorgeberechtigten am Auswahlverfahren ist nicht zulässig. Mitglieder der Auswahlkommission, die mit betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern verwandt oder verschwägert sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Es ist von allen Vertreterinnen und Vertretern eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der unter Abs. 1 aufgeführten Mitglieder beim Auswahlverfahren anwesend sind. Jeder Vertreter erhält eine Stimme. Die Aufnahmeliste gilt als bestätigt, wenn Stimmengleichheit oder eine einfache Mehrheit vorliegt.
- (4) Über die Sitzung der Auswahlkommission und die Durchführung des Auswahlverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden der Auswahlkommission zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf des Auswahlverfahrens durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverssem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 08.01.2021

Balcerowski
Landrat

**Genehmigung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt (§ 41 Abs. 2a SchulG LSA):**

Mit Schreiben des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt vom 22.12.2020 wurde die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Harz bei Festlegung von Kapazitätsobergrenzen uneingeschränkt zugestimmt.

Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz

Entsprechend §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der geänderten Fassung vom 02.11.2020 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), in der geänderten Fassung vom 24.03.2020 (GVBl. S. 108) sowie § 21 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildende Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA Nr. 36/2020, S. 607), hat der Kreistag des Landkreises Harz die Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung legt für einzelne Gymnasien, die sich in Trägerschaft des Landkreises Harz befinden, entsprechend § 41 Abs. 2a SchulG LSA i.V.m § 21 SEPI-VO 2022 Kapazitätsobergrenzen ab der Jahrgangsstufe 5 fest.
- (2) Diese Satzung gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des Landkreises Harz wohnen und in diesem Gebiet die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums besuchen werden.
- (3) Für die weiterführenden Klassenstufen ab Jahrgangsstufe 6 gelten die nachstehenden Regelungen gleichermaßen.

§ 2 Voraussetzungen für die Festlegung der Kapazitätsobergrenzen

Ausschlaggebend für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind die räumlichen Bedingungen des jeweiligen Schulgebäudes. Die Handreichungen des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt geben den jeweiligen Raumfaktor der Sekundarstufen I (1,5) und II (1,8) vor. Die Höchstzahl

der Schülerinnen und Schüler pro Klasse ergibt sich aus dem jeweils gültigen Erlass zur Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (derzeit 28 Schüler). Diese Faktoren dienen als Grundlage für die individuelle Berechnung der Kapazitätsobergrenze der Gymnasien.

§ 3 Kapazitätsobergrenzen für die Aufnahme am Gymnasium

Für das nachstehende Gymnasium wird folgende Kapazitätsobergrenze pro Klassenstufe festgelegt:
Gymnasium „Martineum“ Halberstadt vierzügig

§ 4 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist in der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Harz vom 08.01.2021 geregelt.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverssem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 08.01.2021

Balcerowski
Landrat

**Genehmigung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt (§ 41 Abs. 2a SchulG LSA):**

Mit Schreiben des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt vom 22.12.2020 wurde der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsobergrenzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Harz uneingeschränkt zugestimmt.

2. Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Bauordnungsamt, untere Bauaufsichtsbehörde**

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe hat mit Datum vom 15.10.2019 einen Bauantrag beim Landkreis Harz entsprechend § 71 i.V.m. § 63 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) gestellt, am Standort

Osterwieck, Rohrsheim,
Gemarkung: Rohrsheim
Flur: 14
Flurstück(e): 210

eine Windkraftanlage (WKA R5) Typ VESTAS V 150 mit 125 m Nabenhöhe, Gesamthöhe 200 m und 5,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Das beantragte Bauvorhaben ist Bestandteil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigten Anlage (Genehmigungsbescheid Az: 99563-2016-201 vom 09.02.2018).

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 7 i.V.m. § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch die geplante Windkraftanlage (WKA R5) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Begründung:

Anhand der eingereichten, geänderten und nachgeforderten Antragsunterlagen vom Oktober/Dezember 2019, Februar 2020, Mai 2020 und August 2020 konnten die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter führt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter so einzuschätzen sind, dass diese mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

In der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass bei vorhergehenden Änderungen der Windfarm Dardesheim bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Auswirkungen von Erweiterungsvorhaben innerhalb der Windfarm Dardesheim für die nördlichen Grenzflächen untersucht.

Die Durchführung einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung würde keinen neuen Erkenntniszuwachs bringen.

Es ist festzustellen, dass sich der geplante Standort innerhalb eines Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie befindet und es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Realisierung einer Windkraftanlage in einer bestehenden Windfarm handelt.

Zudem soll mit Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage 1 bestehende Windkraftanlage, die jeweils als Einzelanlage außerhalb einer Windfarm errichtet wurde, zurückgebaut (repariert) werden.

Die Gesamtzahl der im Windpark genehmigten Windkraftanlagen wird von bisher 43 WKA um eine Anlage auf nunmehr 44 WKA erhöht. Die Abstände zu Schutzgebieten und Biotopen sind ausreichend, Beeinträchtigung durch Schall und Schatten sowie des Landschaftsbildes sind gering.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Halberstadt, 11.01.2021

gez. Dr. Schönhardt

Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben, vertreten durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin Frau Ute Pesselt – nachstehend „Verbandsgemeinde“ – und den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz – nachstehend „Mitgliedsgemeinden“ –

1. **Gemeinde Ditfurt**, Bahnstr. 5, 06484 Ditfurt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Hellmann
2. **Gemeinde Groß Quenstedt**, Kreuzgasse 4a, 38822 Groß Quenstedt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Meinhardt Stadler
3. **Gemeinde Harsleben**, Lange Straße 15, 38829 Harsleben, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Christel Bischoff
4. **Gemeinde Hedersleben**, Magdeburger Straße 3, 06458 Hedersleben, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Schmidt
5. **Stadt Schwanebeck**, Marktstraße 1, 39397 Schwanebeck, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Benno Liebner
6. **Gemeinde Selke-Aue**, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Fabian
7. **Stadt Wegeleben**, Markt 7, 38828 Wegeleben, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Jürgen Zimmer

Präambel:

Mit Verbandsgemeindevereinbarung vom 03.06.2009 mit Inkrafttreten zum 01.01.2010 – Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Wedderstedt zum 01.01.2010 – wurde unter anderem geregelt, welche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 4 im eigenen Namen zu erfüllen sind. Alle nicht aufgeführten Aufgaben werden handelnd und im Auftrage der Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeinde erfüllt.

Die Kassengeschäfte werden nach § 5 der Verbandsgemeindevereinbarung ausschließlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Der Abschluss der Verträge bzgl. der Aufnahme von Liquiditätskrediten obliegt jedoch der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA i. V. m. § 4 Ziff. 3. der Verbandsgemeindevereinbarung vom 03.06.2009 haben die Verbandsgemeinde Vorharz sowie die Gemeinde- bzw. Stadträte der Mitgliedsgemeinden und -städte:

- Verbandsgemeinde Vorharz am 16.11.2020,
- Gemeinde Ditfurt am 14.07.2020,
- Gemeinde Groß Quenstedt am 16.07.2020,
- Gemeinde Harsleben am 22.06.2020,
- Gemeinde Hedersleben am 18.06.2020,
- Stadt Schwanebeck am 09.07.2020,
- Gemeinde Selke-Aue am 11.06.2020 und
- Stadt Wegeleben am 07.07.2020

die Übertragung einer weiteren Aufgabe beschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinden folgendes:

§ 1

Die Verbandsgemeinde nimmt den notwendigen Liquiditätskredit für alle Mitgliedsgemeinden und die Verbandsgemeinde auf. Die Liquiditätskredite werden dabei für alle Mitgliedsgemeinden und die Verbandsgemeinde einzeln anhand des Liquiditätskreditbedarfes dargestellt. Dies erfolgt bereits bei der Ausschreibung der Liquiditätskredite. Mit der Zahlung des in Anspruch genommenen Liquiditätskredites erfolgt sofort die Weitergabe an die jeweilige Mitgliedsgemeinde, welche einen Liquiditätskredit benötigt. Die Mitgliedsgemeinden haften vollumfänglich für Ihre beanspruchten Liquiditätskredite.

§ 2

Die entstehenden Zinsaufwendungen werden anhand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite durch die Mitgliedsgemeinden oder die Verbandsgemeinde gezahlt. Sollten sich aus der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite Zinserträge ergeben, werden diese nach dem vorgenannten Verfahren an die Mitgliedsgemeinden oder die Verbandsgemeinde ausgeschüttet.

§ 3

Die Änderung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erst nach Ablauf eines zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Liquiditätskredit möglich.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wegeleben, den 18.11.2020	 Ute Pesselt, Verbandsgemeindebürgermeisterin
Dittfurt, den 16.11.2020	 Matthias Hellmann, Bürgermeister Gemeinde Dittfurt
Groß Quenstedt, den 03.12.2020	 Meinhardt Stadler Bürgermeister Gemeinde Groß Quenstedt
Harsleben, den 24.11.2020	 Christel Bischoff, Bürgermeisterin Gemeinde Harsleben
Hedersleben, den 10.11.2020	 Michael Schmidt, Bürgermeister Gemeinde Hedersleben
Schwanebeck, den 11.12.20	 Benno Liebner, Bürgermeister Stadt Schwanebeck
Selke-Aue, den 08.12.2020	 Uwe Fabian, Bürgermeister Gemeinde Selke-Aue
Wegeleben, den 20.11.2020	 Hans-Jürgen Zimmer, Bürgermeister Stadt Wegeleben

Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Vorharz vom 01.01.2010

hier: Genehmigung

- Sehr geehrte Damen und Herren,
1. Die Änderung der Vereinbarung der mit Wirkung vom 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Vorharz wird gemäß § 89 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.
 2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:
zu 1)

I.

Gemäß § 89 Abs.3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Harz ist gemäß § 144 Abs.1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Verbandsgemeinde Vorharz und somit für die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zuständig.

II.

Mit Datum vom 15.09.2020, ergänzt am 16.12.2020 und 17.12.2020, wurde der Kommunalaufsicht der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vereinbarung der mit Wirkung vom 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Vorharz vorgelegt. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat am 16.11.2020 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen. Die Unterlagen zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung wurden dem Antrag vollständig beigelegt. Des Weiteren wurde die Herstellung des Benehmens der unmittelbar von der Änderung betroffenen Mitgliedsgemeinde, hier: Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden, nachgewiesen. Inhaltlich wurde § 4 Ziffer 3 der Verbandsgemeindevereinbarung insoweit ergänzt, als das nunmehr die Verbandsgemeinde Vorharz für die Aufnahme notwendiger Liquiditätskredite der Mitgliedsgemeinden zuständig ist. Aus formeller und materieller Sicht ist ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften nicht erkennbar. Die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Vorharz war daher zu erteilen.

zu 2)

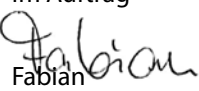
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs.2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

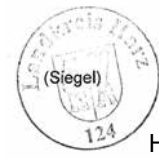
III.

Hinweis:
Die Änderung der Vereinbarung der mit Wirkung vom 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Vorharz wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Harz veröffentlicht. Entsprechend § 89 Abs.3 KVG LSA wird die Bekanntmachung von der Kommunalaufsicht veranlasst.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – aufgeführt sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Fabian



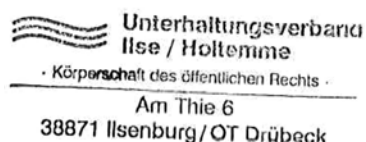
Halberstadt, 22.12.2020

Heilung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ilse/Holtemme vom 26.08.1992 i. d. F. der dritten Änderung vom 11.06.2019, veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 09/2019 vom 21.09.2019

Die dritte Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Ilse/Holtemme wurde im Harzer Kreisblatt Nr. 09/2019 vom 21.09.2019 ohne die dazugehörigen Anlagen veröffentlicht. Hiermit werden diese fehlenden Anlagen rückwirkend zum Inkrafttreten der Änderungssatzung am 22.09.2019 bekanntgemacht.

Ilseburg, OT Drübeck, den 10.12.2020

Loeffke
Verbandsvorsteher



Verzeichnis der Mitglieder

UHV „Ilse / Holtemme“

Anlage zur Satzung gemäß § 3 (3)

Hebelisten-Nr.:	Mitglied
01	Stadt Osterwieck
02	Einheitsgemeinde „Huy“
03	Gemeinde „Nordharz“
04	Stadt Halberstadt
05	Stadt Ilseburg (Harz)
06	Stadt Wernigerode
07	Stadt Blankenburg (Harz)
08	Stadt Quedlinburg
09	Stadt Oberharz am Brocken
10	Stadt Harzgerode
11	Stadt Thale
12	Vb Gem. Vorharz
13	Vb Gem. Westliche Börde

Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 3

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten folgende Unterhaltung baulicher Anlagen gemäß § 36 WG LSA – Stauanlagen und § 60 WG LSA – Anlagen in und an Gewässern ausführen:

Sanierung, Neubau, Rückbau und laufende Instandhaltung der Bausubstanz folgender baulicher Anlagen wie:

- Stauanlagen gemäß § 80 WG LSA
- Durchlässe
- Ufermauern
- Gewässerverrohrungen
- Löschwasserentnahmestellen
- Einleitbauwerke
- Abschlagsbauwerke
- Rechenanlagen und Kiesfänge

Nicht zum Leistungsumfang gehören die erforderlichen Planungsleistungen und die Durchführung von wasserrechtlichen

Genehmigungsverfahren gemäß des § 45 WG LSA – Erfordernis der Genehmigung und des § 50 – Gewässerrandstreifen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Verzeichnis „Ausbau“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 4

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß §§ 89 – 97 WG LSA Gewässerausbaumaßnahmen ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören die erforderlichen Planungsleistungen und die Durchführung des jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahrens – Planfeststellung/UVP oder Plangenehmigung.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Verzeichnis „Landschaftspflege“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 5

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten landschaftspflegerische Arbeiten wie:

- Kopfweidenpflege außerhalb des Gewässerprofils
- Baumschnittarbeiten an außerhalb des Gewässerprofils befindlichen Gehölzen, für die die Verkehrssicherungspflicht beim Verbandsmitglied liegt
- Pflege von gewässernahen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Flurneuerungsverfahren und Pflege von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der Verbandsmitglieder nach Abschluss der vertraglich gebundenen Aufwuchs- und Entwicklungspflege
- Mahd von Ufer- und Gewässerrandstreifen, Wegeseitengräben, die nicht der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen
- Müll- und Bruchholzberäumungen in den Gewässerschonsstreifen ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören die Einholung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Fällgenehmigungen, ebenso erforderliche Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Verzeichnis „Hochwasserschutz“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 6

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten Hochwasserschutzmaßnahmen, wie:

- Schaffung von Retentionsräumen, z. B. Rückhaltebecken
- Profilerweiterungen

- Böschungsanhebungen
- Verwallungen ausführen.

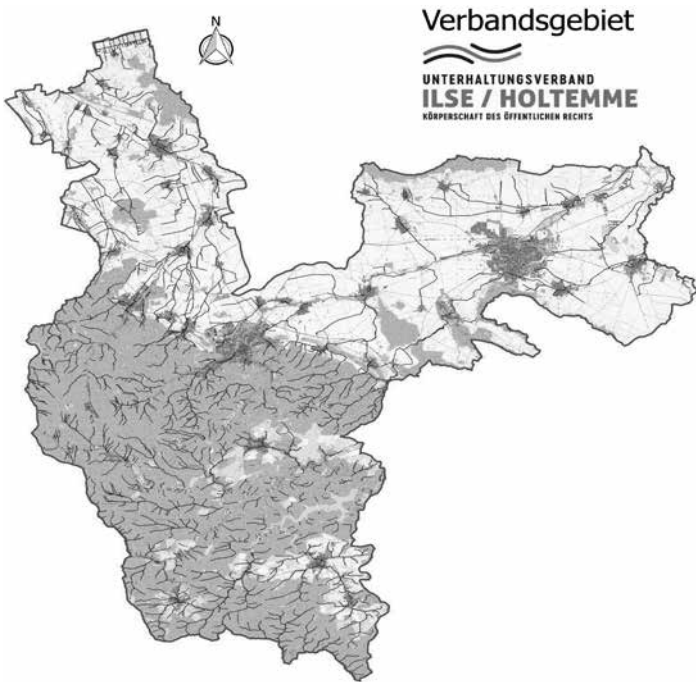
Nicht zum Leistungsumfang gehören Talsperren und Wehranlagen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Karte des Verbandsgebiets Unterhaltungsverband „Ilse / Holtemme“



Hinweis: Die Karte des Verbandsgebiets kann in Originalgröße in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbands Ilse/Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg OT Drübeck eingesehen werden.

Vom Land anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Stand: Juni 2019)

Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Steubenallee 2
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/5 41 34 85, Fax: 0391/5 41 34 87
bnusachsana@aol.com

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt

Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/5 63 07 80, Fax: 0391/56 30 78 29
www.bund-sachsen-anhalt.de
landesgeschaeftsstelle@bund-sachsen-anhalt.de
info@bund-sachsen-anhalt.de

Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.

Domplatz 36
38820 Halberstadt
Tel.: 03941/551460, Fax: 03941/551469
www.heineanum.de
heineanum@halberstadt.de

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Mansfelder Str. 33
06108 Halle/ Saale
Tel.: 0345/8 05 80 05, Fax: 0345/8 05 80 06
www.lav-sachsen-anhalt.de
info@lav-sachsen-anhalt.de

Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.

Magdeburger Straße 21
06112 Halle/Saale
Tel.: 0345/2 92 86 10, Fax: 0345/2 92 86 20
www.lhbsa.de
info@lhbsa.de

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Halberstädter Str. 26
39171 Langenweddingen
Tel.: 039205/4 17 57-0, Fax: 039205/4 17-57-9
www.ljv-sachsen-anhalt.de
ljv.sachsen-anhalt@t-online.de

Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.

Rosentalstraße 12 b
38899 Hasselfelde
Tel/Fax: 039459/71607
www.lfl-sachsen-anhalt.de
info@lfl-sachsen-anhalt.de

Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Krinaer Straße 2a
06772 Gräfenhainichen / OT Tornau
Tel.: 034243/716613, Fax: 034243/716614
www.wanderverband-lsa.de
info@wanderverband-sachsen-anhalt.de

NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Stecklenberger Wurmthal 43 a
06502 Thale / Stecklenberg
Tel.: 03947/7729220, Fax.: 03947/6 57 18
www.lvnfsa.de
info@naturfreunde-stecklenberg.de

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt

Schleinufer 18a
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/5 61 93 50, Fax: 0391/5 61 93 49
www.nabu-lsa.de
mail@nabu-lsa.de

NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.

Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/2 02 16 18, Fax: 0345/4 72 36 10
www.nabu-halle.de
nabuhalle@t-online.de

Ornithologen Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Postfach 730107
06045 Halle/ Saale
Tel.: 0345/77 69 45 2
www.osa-internet.de
info@osa-internet.de

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/6 62 83 72, Fax: 0391/6 62 83 74
www.sdw-sa.de
sdw-sa@t-online.de

Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Kirchenwinkel 178
39387 Oschersleben/OT Hordorf
Tel.: 0152/53966190, Fax: 03949/50 00 16
www.vdsf-lav-sachsen-anhalt.de
lav-vdsf-sachsen-anhalt@freenet.de

Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.

Chausseestraße 18
39279 Loburg
Tel.: 039245/2516, Fax: 039245/2516
www.storchenhof-loburg.de
info@storchenhof-loburg.de

Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.

Rosentalstraße 12 b
38899 Oberharz am Brocken / OT Hasselfelde
Vorsitzende Frau Kerstin Rieche
Tel.: 03921/728543, Fax: 03921/728542
www.lfl-sachsen-anhalt.de
info@lfl-sachsen-anhalt.de

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.

Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Deutscher Bauernbund e.V.

Adelheit-Straße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.

Alte Hintergasse 1
06536 Südharz / OT Schwenda

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Münchendorfstraße 33
39124 Magdeburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.

Münchendorfstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.

Rammelburger Hauptstraße
06343 Mansfeld/OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Borngrund 11
06347 Friedeburg

Landesverband Haus und Grund Sachsen-Anhalt e.V.

Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Adelheit-Straße 1
06484 Quedlinburg

Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V.

Auf der Hütte 6
06536 Südharz/OT Wickerode

Bauernverband Nordharz e.V.

Jägerstraße 23
38820 Halberstadt

Landesbauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Adelheit-Straße 1
06484 Quedlinburg

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionschutz/Chemikaliensicherheit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der juwi AG auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt / Ermsleben

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 17.07.2020 beim Landkreis Harz auf der Grundlage des § 9 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Vorbescheid zur Klärung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA den Vorbescheid

am Standort Falkenstein/Harz, Ortsteil Reinstedt und Ortsteil Ermsleben

Gemarkung:	Reinstedt	Reinstedt	Ermsleben
Flur:	8	5	19
Flurstücke:	21, 24, 35	14	47, 2

beantragt.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die Zulässigkeit hinsichtlich

- Schallimmissionen
- Schattenwurfimmissionen und
- Standorteignung (Turbulenzintensität)

entschieden werden. Zu allen anderen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens. Auf der Basis des beantragten Vorbescheides dürfen die WKA noch nicht errichtet werden. Dies setzt einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG voraus.

Der Umfang des Vorbescheides umfasst folgende Anlagenteile:

- 7 WKA vom Typ Vestas V 162, Leistung 5,6 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 250 m und
- 2 WKA vom Typ Vestas V 150, Leistung 5,6 MW, Nabenhöhe 125m, Rotordurchmesser 150m, Gesamthöhe 200 m.

Es handelt sich um ein Repoweringprojekt, bei dem gleichzeitig mit der Errichtung der 9 beantragten WKA 17 bestehende WKA im Windpark Reinstedt / Ermsleben zurückgebaut werden sollen.

Die Anlage soll nach Plan der Antragstellerin im April 2025 in Betrieb genommen werden.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Bei dem Scoping Termin am 07.10.2019 im Landratsamt des Landkreises Harz wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens ist der Landkreis Harz.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Geräuschimmissionsprognose
- Schattenwurfgutachten
- landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP-Bericht, mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Artenschutzfachbeitrag
- faunistische Gutachten zu Groß- und Greifvögel, Fledermäuse, Zauneidechse
- NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzen)
- Extremwindgutachten
- gutachterliche Stellungnahme zur Risikobewertung Eisabwurf / Eisabfall

Die zum Antrag auf Vorbescheid gehörenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 01.02.2021 bis einschließlich 28.02.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Falkenstein

OT Ermsleben

Bauamt, Zimmer 17

Markt 1

06463 Falkenstein / Harz

Montag	9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Falkenstein zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034743/962-62.

2. Stadt Aschersleben

Stadtplanungsamt, Zimmer 460

Markt 1

06449 Aschersleben

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Aschersleben zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03473/958-610 oder 03473/958-613.

3. Stadt Seeland

OT Nachterstedt

Bauamt, Zimmer 20

Lindenstraße 1

06469 Seeland

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Falkenstein zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034741/932-36.

4. Landkreis Harz

(als zuständige Genehmigungsbehörde)

**Haus II, Umweltamt, Zimmer 453
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt**

Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass der Landkreis Harz zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03941/5970-5758 oder 03941/5970-5753.

Der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden zudem über das zentrale Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: www.uvp-portal.de einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

vom 01.02.2021 bis einschließlich 28.03.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Harz, Umweltamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: umweltamt@kreis-hz.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die vollständige und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, in welchem Recht sich der Einwender durch das Vorhaben beeinträchtigt sieht.

Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Bearbeitung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

29.04.2021

10.00 Uhr

**Dorfgemeinschaftshaus Reinstedt
Berg 259**

06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt

mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt und nur stattfindet, wenn rechtzeitig erhobene Einwendungen näher zu erläutern sind, soweit dies für die Prüfung der Voraussetzungen zur Entscheidung über den Vorbescheid von Bedeutung sein kann. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird nicht erneut bekannt gegeben.

Er wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen, durch das Vorbringen von Äußerungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen, mit Ausnahme an den Antragsteller, durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Zustellung an die Einwender erfolgen kann.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.

Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Hinweise zum Datenschutz auf der Homepage des Landkreises Harz verwiesen (<https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntgabe-des-landkreises-harz-umweltamt-sachgebiet-immissionsschutzchemikaliensicherheit.html>).

Halberstadt, den 19.01.2021

gez. Sinnecker
Umweltamt

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Wirtschaftsplan der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR hat auf seiner Sitzung am 05.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bei der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landesverwaltungsamt vorlagepflichtig. Gemäß dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 08.12.2020 wird der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 nicht beanstandet.

1. Der Wirtschaftsplan des Haushaltsjahres 2021 wird im **Erfolgsplan** mit

Erträgen	in Höhe von	20.243.100 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	20.644.400 Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen	in Höhe von	5.463.000 Euro
Ausgaben	in Höhe von	5.463.000 Euro

festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

3. Betriebsmittelkredite werden nicht festgelegt.

4. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan in der Zeit vom 25.01.2021 bis 02.02.2021 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten in der Geschäftsstelle der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Zimmer 1 b, in 38820 Halberstadt, Braunschweiger Straße 87/88 möglich:

Montag, Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

gez. Ingo Ziemann
Vorstand

Halberstadt, den 15.12.2020

Ende amtlicher Teil

Entsorgungstermine für Leichtverpackungen online abrufbar

Landkreis. Wie schon bekannt, wird es ab diesem Jahr in großen Teilen des Landkreises Harz zu einer Systemumstellung vom Gelben Sack auf die Gelbe Tonne kommen. Die Auslieferung der Gelben Tonnen durch das von den Dualen Systembetreibern beauftragte Unternehmen, die Abfallwirtschaft Nordharz GmbH, läuft schon seit einigen Wochen. Die Entsorgungstermine für 2021 können online auf der Homepage der enwi: www.enwi-hz.de unter „Entsorgungstermin in Ihrem Ort“ abgerufen werden. So

lange noch keine Gelben Tonnen in den dafür vorgesehenen Orten vorhanden sind, werden weiterhin zu den ausgewiesenen Terminen die Gelben Säcke abgeholt.

Übrigens: Die Kosten des Systems sind auch künftig nicht Bestandteil der Abfallgebühren der enwi. Das Sammelsystem wird privatwirtschaftlich finanziert.

Alle Fragen rund um die Auslieferung der Tonnen und deren Leerung werden bei der Abfallwirtschaft Nordharz GmbH unter 03943/56 07 0 beantwortet.



Die Einsammlung der Leichtverpackungen mit den Gelben Säcken erfolgt ab diesem Jahr nur noch in wenigen Orten des Landkreises. Foto: Heide Wonneberg/enwi

Neue Annahmestelle für Asbestzement- und Mineralfaserabfälle

Heudeber. Zum vielfältigen Angebot der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) gehört seit vielen Jahren auch die Annahmemöglichkeit für Asbestzement- und Mineralfaserabfälle im Rahmen der privaten Kleinanlieferung, denn die Gefährlichkeit dieser Stoffe erfordert gesonderte Entsorgungswege. Gerade Grundstückseigentümer stehen bei gelegentlichen Aufräum- und Abrissarbeiten oftmals vor der Frage, wohin mit diesen Abfällen, für die sich eine Containergestellung nicht lohnt. Für diese Situationen bietet die enwi die Möglichkeit einer ganzjährigen Anlieferung kleiner Mengen der Asbestzement- und Mineralfaserabfälle an.

Zum Januar 2021 hat der Standort der Annahmestelle gewechselt. Die neu eingerichtete Annahmestelle für Asbestze-

ment- und Mineralfaserabfälle befindet sich bei der WIR – Umweltservice Harz in Heudeber und bietet privaten Anlieferern die Möglichkeit zur Abgabe von Kleinmengen bis zwei Kubikmeter. Die Anlieferung kann montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr erfolgen.

Aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung durch die Staubentwicklung sind die Asbestzement- und Mineralfaserabfälle für eine ordnungsgemäße Entsorgung in dafür zugelassene, reißfeste, staubdichte Big Bags zu verpacken. Diese sind im Fachhandel oder vor Ort zu erwerben. Bereits beim Transport zur Annahmestelle muss darauf geachtet werden, dass die Abfälle keinen Staub freisetzen können.

Die Anlieferer werden durch das Personal an der Waage bei der WIR – Umweltservice

Harz in Heudeber eingewiesen. Die Hinweise des Personals sind aus Gründen des Unfallschutzes zu beachten.

Für die Anlieferung von Asbestzementabfällen wird eine Gebühr von 196 Euro pro Tonne, für die Anlieferung von Mineralfaserabfällen eine Gebühr von 438,50 Euro pro Tonne erhoben.

Im Hinblick auf Gesundheits- und Umweltschutzaspekte ist der Umgang mit diesen Stoffen durch besondere Vorschriften geregelt. Der erhöhte Aufwand bestimmt maßgeblich die Gebührenhöhe.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Entsorgungsberatung telefonisch: 03941/68 80 45 sowie die Internetseite der enwi: www.enwi-hz.de zur Verfügung.

Juna heißt das Neujahrsbaby am Harzlinikum

Quedlinburg. Juna heißt das erste im neuen Jahr im Harzlinikum Dorothea Christiane Erxleben geborene Kind. Die Tochter von Anyra Fabienne Dambrowski hat am 1. Januar um 11.38 Uhr in Quedlinburg das Licht der Welt erblickt. Das Neujahrsbaby der 22-jährigen Quedlinburgerin war 2 920 Gramm schwer und 47 Zentimeter groß. Daheim warten Partner Manuel Rodenstein und die Geschwisterchen Julien (4 Jahre) und Lilli (2 Jahre) auf den Familiennachwuchs. Victoria und Valentin heißen die ersten im neuen Jahr am Harzlinikum Dorothea Christiane Erxleben geborenen Zwillinge. Die kleinen Halberstädter haben am 7. Januar in Wernigerode das Licht der Welt erblickt. Sie sind das dritte und vierte Kind der Familie Melanie und Daniel Stenzel, zu der auch die Geschwister Fynn (10 Jahre) und Hanna (8 Jahre) gehören.

1 235 Kinder im kommunalen Krankenhaus geboren

Im Jahr 2020 gab es am kommunalen Harzlinikum insgesamt 1 214 Geburten, dabei wurden 1 235 Kinder – 631 Mädchen und 604 Jungen – geboren. Damit übertrifft die Zahl der geborenen Kinder seit 2015 in jedem Jahr die „1 200-Kinder-Marke“, im Jahr 2019 erblickten 1 241 Mädchen und Jungen das Licht der Welt,

im Jahr davor 1 250 – somit bleibt die Zahl der geborenen Kinder am Harzlinikum erfreulich stabil. Im Quedlinburger Harzlinikum gab es im Vorjahr 505 Geburten, 262 Mädchen und 246 Jungen kamen zur Welt. Auch in Wernigerode hatten die Mädchen „die Nase vorn“: 369 Mädchen und 358 Jungen wurden dort geboren, die Zahl der Geburten beträgt 709. Insgesamt gab es 21 Zwillingsgeburten, 18 davon in Wernigerode. „Auch in der Geburtshilfe bedeutet Corona für alle eine besondere Herausforderung“, schätzt Privat-Dozent Dr. Markus Hermsteiner als Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe ein. Nicht immer war es möglich, die Schwangeren noch vor der Entbindung auf das Corona-Virus zu testen. Der Schutz des Kreißsaal-Personales und weiterer Mitarbeiter im Harzlinikum sei dessen ungeachtet sehr wichtig, dabei in Einzelfällen schwierig. Nimmt der erfahrene Frauenarzt die Perspektive der werdenden Eltern ein, so kann er nun dafür um Verständnis werben, dass es auch für die Väter ein Besuchsverbot im Harzlinikum gibt. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei Risiko-Schwangerschaften mit einem langen Klinikaufenthalt, habe das Besuchsverbot nach Absprache etwas gelockert werden können.

Positiv sei, dass bislang in allen Phasen der Corona-Pandemie die Begleitung der werdenden Mütter in den Kreißsaal durch eine Person möglich ist. Chefarzt Dr. Markus Hermsteiner verbindet zudem mit der jetzt beginnenden Impfkampagne die Hoffnung auf deutliche Fortschritte im Kampf gegen die weltweite Corona-Pandemie.



Anyra Fabienne Dambrowski hält ihre Tochter Juna, das 2021er-Neujahrsbaby am Harzlinikum Dorothea Christiane Erxleben, im Arm. Glückwünsche zur Geburt gab es auch von Thomas Balcerowski, Harzer Landrat und Aufsichtsratsvorsitzender des Harzlinikums, Lisa-Marie Morgenroth, Auszubildende zur Pflegefachfrau an der Krankenpflegeschule (von links), Hebamme Antje Sillmann und Ina Beyer-Blume, Fachärztin an der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe. Fotos: Tom Koch / Harzlinikum

Chefarzt Dr. Torsten Mildner informiert über Gefäßerkrankungen

Wernigerode. Mit eindrucksvollen Bildern aus dem Operationssaal und verständlichen Worten hat Dr. Torsten Mildner über Gefäßerkrankungen und ihre Behandlung informiert. Der Chefarzt der Klinik für Gefäßchirurgie am Harzlinikum Dorothea Christiane Erxleben war der erste Referent der GenerationenHochschule im Jahr 2021. Wegen der Corona-Pandemie hat der Mediziner im leeren AudiMax in die Kamera gesprochen, sein Vortrag wurde live ins Internet übertragen. Das Interesse ist groß: Vor deutlich mehr als 100 Computern verfolgen die Hörer diese GenerationenHochschule. Jeder fünfte Ältere hat eine verminderte Durchblutung seiner Beinarterien. Häufig mündet das in der sogenannten Schaufensterkrankheit; periphere arterielle Verschlusskrankheit (PAVK). Je nach Schwere und Verlauf dieser Erkrankung gibt es verschiedene Behandlungsoptionen, so Dr. Torsten Mildner (Foto). Dazu zählen



auch OPs, um den Blutfluss wieder herzustellen, so drohenden Amputationen von schlecht durchbluteten Zehen, Füßen, Unterschenkeln begegnen zu können. Der Chefarzt demonstriert nicht nur verschiedene OP-Techniken. Mit deutlichen Worten appelliert der Referent zum gesunden Lebenswandel als bester

Vorsorge von Gefäßerkrankungen. Dazu zählen: nicht Rauchen, regelmäßige körperliche Bewegung, gesunde Kost, Reduzieren von erhöhtem Körpergewicht, von erhöhten Werten bei Blutdruck und Cholesterin. Auch in Corona-Zeiten müssen sich die Patienten bei Beschwerden rechtzeitig von den Gefäßexperten untersuchen lassen, so Chefarzt Dr. Torsten Mildner. Das zertifizierte Gefäßzentrum Harz am Harzlinikum bietet dafür spezielle Sprechstunden an.

SPRECHSTUNDEN

Harzlinikum Wernigerode
Telefon: 03943/ 61 15 27
Mittwoch: 10.30 – 13.30 Uhr
Freitag: 8 – 12 Uhr

Harzlinikum Quedlinburg
Telefon: 03946/ 90 97 009
Montag: 8.30 – 12 und 13 – 16 Uhr

31 800 Euro für neue Medien in den Bibliotheken

Landkreis. Für 31 800 Euro konnte die Kreisbibliothek gemeinsam mit den Bibliotheken in Ballenstedt, Blankenburg, Osterwieck und Thale im Jahr 2020 neue Medien einkaufen. Das Land Sachsen-Anhalt förderte den Medienkauf mit 15 900 Euro und verdoppelte damit den Betrag, den die Städte Ballenstedt und Osterwieck, der Bibliotheksförderverein e.V. Blankenburg, des Sozialzentrum Bode e.V. und die Kreisvolkshochschule Harz GmbH (KVHS) als Eigenmittel gemeinsam für die Förderung aufgebracht haben.

Um den Förderantrag beim Land zu stellen, mussten Eigenmittel in Höhe von mindestens 5 000 Euro eingebracht werden. „Eine zu große Hürde für die kleineren Bibliotheken im Landkreis Harz, deren finanzielle Möglichkeiten stark eingeschränkt sind“, stellt Katrin Nachtwey-Hofmann, Bibliothekarin in der Kreisbibliothek Harz klar. „Die Zusammenarbeit unter der Federführung der Kreisbibliothek hat sich im Laufe der Jahre bewährt“, sagt sie weiter. „Erst durch die Kooperation können die kleinen Bibliotheken neue Bücher, Hörbücher, Filme und Tonies, das sind kleine Hörspiel Figuren für Kinder, kaufen.“

Das Fördergeld setzen die Bibliotheken ein, um ihren Bestand zu aktualisieren und zu ergänzen. Nur wenn das Medienangebot aktuell ist, nutzen Menschen sie für ihre Bildung oder Unterhaltung gern und kommen regelmäßig in die Bibliothek, die auch als Ort der Begegnung dient.

Von der Förderung und den neuen Medien der Kreisbibliothek profitieren alle

Landkreisbewohner. Die Bibliotheken, die nicht am Förderprojekt, aber am sogenannten Kreisleihverkehr teilnehmen, erhalten „frischen“ Lese-, Hör- und Filmstoff, der regelmäßig ausgetauscht wird. Dazu gehören unter anderem Neuanschaffungen, die auf Bestenlisten stehen oder Preise erhalten haben.



Beim Medienkauf wurden auch die Wünsche der Nutzer berücksichtigt, wie hier der Roman „QualityLand 2.0“ von Marc-Uwe Kling in den Händen von Katrin Nachtwey-Hofmann.

Foto: KVHS Harz

Digitales Wissenschaftsprogramm mit kostenfreien Onlinevorträgen

Landkreis. Mitte Januar ging das digitale Wissenschaftsprogramm „vhs wissen live“ der Kreisvolkshochschule Harz (KVHS) in die nächste Runde. Bis Ende Juni sind 24 kostenfreie Vorträge á 90 Minuten zu gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und politischen Themen geplant.

Gleich zu Beginn des Jahres ist die Nobelpreisträgerin Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Volhard zu Gast: Am 4. Februar zeigt die aus Sachsen-Anhalt stammende Biologin in ihrem Vortrag „Schönheit der Tiere – Evolution biologischer Ästhetik“, welche Funktionen visuelle Attraktion bei Tieren besitzt. Für ihre Entdeckungen von Genen, die die Entwicklung von Tier und Mensch steuern, erhielt sie unter anderem im Jahr 1995 den Nobelpreis für Physiologie und Medizin.

„Was ist Wissenschaft?“ – diese Frage beantwortet Prof. Dr. Klaus Mainzer, Professor für Wissenschafts- und Technikphilosophie an den Universitäten Konstanz, Augsburg und München, am 9. Februar.

Dabei umreißt er sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen, an die Wissenschaft stoßen kann und erklärt, wie Wissenschaft Entscheidungen und damit die Zukunft der Menschheit beeinflusst.

Am Beispiel der Interventionen in Libyen und Syrien erklärt Dr. iur. Paulina Starski, Referentin am Max-Planck-Institut, am 11. Februar im Vortrag „Syria, Libya and beyond - Militärische Interventionen und Völkerrecht“ die Regeln des Friedenssicherungsrechts und wann sie Gebot und wann Gefahr darstellen.

Dank Kooperationen mit der Max-Planck-Gesellschaft, der Süddeutschen Zeitung, der Deutschen Akademie für Technikwissenschaften (acatech) und dem Goethe-Institut konnten die Organisatoren namhafte Vortragsredner und Wissenschaftler gewinnen. Sie sprechen über Quantentechnologie, die Zukunft der Kultur nach Corona, die argentinische Ikone Eva Perón, Merkels politische Nach-

folge in unsicheren Zeiten, militärische Interventionen und Völkerrecht oder moderne Sklaverei, um nur einige der interessanten Themen im ersten Halbjahr zu nennen.

Alle Vorträge werden live über die Streaming-Plattform Zoom angeboten und beginnen um 19.30 Uhr. Interessierte können sich bequem von zu Hause aus am Computer, Laptop oder sogar Smartphone zuschalten. Sie selbst sind nicht zu sehen. Am Ende eines Vortrags nehmen sich die Redner Zeit für eine Diskussion mit den Teilnehmenden und beantworten Fragen. Den Link zum Vortrag erhalten Teilnehmende nach der Anmeldung bei der Kreisvolkshochschule per E-Mail.

Ausgewählte Vorträge der vergangenen Jahre sind neuerdings in einer Mediathek als Videoaufzeichnung verfügbar oder können als Podcast bei Spotify angehört werden. Die Links finden Interessierte auf der Webseite der Kreisvolkshochschule unter www.KVHS-Harz.de